

ULRICH HALTERN

Europarecht  
und das Politische

*Jus Publicum*

136

---

**Mohr Siebeck**

# JUS PUBLICUM

Beiträge zum Öffentlichen Recht

Band 136





Ulrich Haltern

# Europarecht und das Politische

Mohr Siebeck

*Ulrich Haltern*, geboren 1967; seit 2004 Inhaber des Lehrstuhls für deutsches und europäisches Staats- und Verwaltungsrecht und seit 2005 Direktor des Instituts für nationale und transnationale Integrationsforschung an der Universität Hannover.

978-3-16-158000-0 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

ISBN 3-16-148704-4

ISSN 0941-0503 (Jus Publicum)

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© 2005 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck aus der Sabon gesetzt und auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2003 von der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin als Habilitationsschrift angenommen. Spätere Entwicklungen habe ich bis zu den Rereferenden über den Verfassungsvertrag in Frankreich und den Niederlanden eingearbeitet. Mein Dank gilt in erster Linie Herrn Prof. Dr. Dieter Grimm, LL.M., der das Erstgutachten erstellte und mir an seinem Lehrstuhl die Freiheit gewährte, über das Thema nachzudenken. Herr Prof. Dr. Gunnar Folke Schuppert hat das Zweitgutachten erstellt, wofür ich ihm ebenfalls herzlich danke.

Die Schrift hat von Gesprächen, Kritik und Hinweisen profitiert, denen ich viel verdanke. Ich stehe in der Schuld von Petra Bahr, Bethany Berger, Armin von Bogdandy, Winfried Brugger, Christian Bumke, Andreas Edel, Ralf Elm, Lars Gieleßen, Thorsten Götz, Dieter Grimm, Heinz Hauser, Michael Heinig, Bernhard Hofstötter, Paul Kahn, Stefanie Killinger, Roland Kley, Philippe Mastrorardi, Christoph Möllers, Joachim Nettelbeck, Ingolf Pernice, Ulrich Preuß, Gerd Roellecke, Christiane Schimak, Gunnar Folke Schuppert, Thomas Vesting, Lars Viellechner, Rainer Wahl, Joseph Weiler, Mark Weiner und Ruth Wodak. Die Publikation wurde durch eine Druckkostenbeihilfe der DFG ermöglicht, der ich ebenfalls danke.

Ich lege die Arbeit in die Hände meiner Frau.

Hannover, im Sommer 2005

Ulrich Haltern



# Inhaltsübersicht

## *Erster Teil*

### Das Politische in Europa

1. Kapitel: Das Studium Europas. Rechtswissenschaft und kultur- theoretischer Ansatz . . . . .	5
2. Kapitel: Das Politische des Rechts und das Recht des Politischen . . . . .	44
3. Kapitel: Die Identität Europas. Vernunft und Interesse . . . . .	104

## *Zweiter Teil*

### Europarecht im Übergang?

4. Kapitel: Der Handel Europas. Freier Warenverkehr und ökonomische Rationalität . . . . .	223
5. Kapitel: Das Recht Europas. Rechtsgemeinschaft und Individual- rechtsschutz . . . . .	279
6. Kapitel: Die Grundrechte Europas. Grundrechtsschutz und Identität . . . .	351
7. Kapitel: Die Bürgerschaft Europas. Marktbürgerschaft und Unionsbürgerschaft . . . . .	423
8. Kapitel: Der Wille Europas. Das Politische und das Post-Politische . . . .	502
Zusammenfassung . . . . .	541
Literaturverzeichnis . . . . .	561
Register . . . . .	629



# Inhaltsverzeichnis

## *Erster Teil*

### Das Politische in Europa

1

1. Kapitel: Das Studium Europas. Rechtswissenschaft und kulturtheoretischer Ansatz . . . . .	5
A. Einleitung . . . . .	5
B. Das Problem der Rechtswissenschaft als Wissenschaft . . . . .	7
C. Der kulturtheoretische Ansatz in der Rechtswissenschaft . . . . .	10
I. Ausgangspunkt: Entflechtung von Theorie und Praxis . . . . .	10
II. Grundlegung: Recht im kulturellen Kontext . . . . .	13
III. Anschlüsse: Grammatik des Rechts . . . . .	19
IV. Fazit: Recht als Erscheinung . . . . .	23
D. Die Wissenschaft vom Europarecht . . . . .	25
I. Europarecht im Kontext . . . . .	26
II. Konstitutives Gemeinschaftsrecht . . . . .	35
E. Fazit: Der kulturtheoretische Ansatz im Europarecht . . . . .	38
I. Ansatzpunkt: Ästhetik des Rechts . . . . .	38
II. Dimensionen: Genealogie und Architektonik . . . . .	40
III. Fortgang der Arbeit . . . . .	42
2. Kapitel: Das Politische des Rechts und das Recht des Politischen . . . . .	44
A. Einleitung: Das Politische . . . . .	44
B. Liberalismus: Vernunft und Interesse . . . . .	49
I. Die Grundstruktur des Liberalismus . . . . .	50
II. Die zweipolige Welt des Liberalismus . . . . .	53
1. Politik des Interesses . . . . .	54
2. Politik der Vernunft . . . . .	57
III. Fazit . . . . .	59
C. Kontext: Wille . . . . .	59
I. Genealogie: Christentum . . . . .	60

II. Politik des Willens . . . . .	64
III. Vielfalt der Bedeutungen des Politischen . . . . .	71
D. Beispiele: Souveränität und Gewalt . . . . .	73
I. Souveränität . . . . .	75
II. Gewalt . . . . .	85
III. Fazit . . . . .	91
E. Recht in der Dimension des Willens . . . . .	92
I. Speicherung von Sinn und Bedeutungen . . . . .	92
II. Volkssouveränität und Glaube . . . . .	98
3. Kapitel: Die Identität Europas. Vernunft und Interesse . . . . .	104
A. Einleitung: Europa zwischen Vernunft und Interesse . . . . .	104
B. Herkunft: Die verpaßte Revolution . . . . .	111
I. Europa-Bewegungen . . . . .	112
II. Integrationsfaktoren . . . . .	113
III. Sozialpsychologische Befindlichkeiten . . . . .	117
IV. Akteure . . . . .	119
V. Motive . . . . .	120
VI. Methode . . . . .	123
VII. Fazit . . . . .	125
C. Rechtsform: Völkerrecht . . . . .	129
I. Europarecht als Völkerrecht? . . . . .	129
II. Anatomie und Imagination des Völkerrechts . . . . .	130
III. Zirkel: Staatsrechtliche Imagination im Völkerrecht . . . . .	132
IV. Einwand: Speicherung von Frieden und Rechten . . . . .	135
V. Völkerrecht und Glaube . . . . .	138
VI. Institutionalisierung und Theoretisierung des inter- gouvernementalen Elements . . . . .	139
VII. Fazit . . . . .	147
D. Herrschaft: Technik und Funktion . . . . .	148
I. Herrschaftsmodus: Technokratie . . . . .	149
II. Institutionalisierung: Kommission . . . . .	152
III. Insbesondere: Komitologie . . . . .	155
IV. Theoretisierung: Funktionalismus . . . . .	157
V. Form Follows Function und das Dispositiv des Ingenieurs . . . . .	163
E. Ideale . . . . .	172
I. Gründungsideale und Wissenschaft . . . . .	173
II. Frieden und Politikwissenschaft: Neofunktionalismus . . . . .	175
III. Wohlstand und Wirtschaftswissenschaft: Internationale Arbeitsteilung . . . . .	176
IV. Supranationalität und Psychoanalyse: Der Fremde nebenan . . . . .	181

V. Kritik: Gescheiterte Strategien . . . . .	185
1. Neofunktionalismus . . . . .	185
2. Internationale Arbeitsteilung . . . . .	186
3. Der Fremde . . . . .	187
VI. Fazit . . . . .	191
F. Recht und Politik . . . . .	195
G. Gegenstrategien: Ästhetik . . . . .	199
I. Imaginierte Gemeinschaften, symbolische Politik und erfundene Traditionen . . . . .	201
II. Ikonographie und Historiographie . . . . .	207
III. Beispiel: Grundrechtecharta . . . . .	211

*Zweiter Teil*

Europarecht im Übergang?

217

4. Kapitel: Der Handel Europas. Freier Warenverkehr und ökonomische Rationalität . . . . .	223
A. Einleitung: Der Gemeinsame Markt . . . . .	223
B. Grundlagen: Der freie Warenverkehr . . . . .	227
I. Das Verbot von Zöllen und Abgaben gleicher Wirkung . . . . .	227
II. Das Verbot steuerlicher Diskriminierung . . . . .	230
III. Das Verbot mengenmäßiger Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung . . . . .	236
1. Drei Probleme der Art. 28ff. EG . . . . .	236
2. Die Periode Dassonville . . . . .	237
3. Die Periode Cassis de Dijon . . . . .	239
4. Die Periode Keck . . . . .	241
C. Kulturtheoretische Analyse . . . . .	244
I. Das Verbot von Zöllen und Abgaben gleicher Wirkung . . . . .	245
II. Das Verbot steuerlicher Diskriminierung . . . . .	248
III. Das Verbot mengenmäßiger Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung . . . . .	252
IV. Fazit . . . . .	261
D. Kritik: Interesse als Versprechen und Problem . . . . .	263
I. Versprechen: Von der Nation zum Gemeinsamen Markt / Vom Abendmahl zum Geld . . . . .	264
II. Problem: Geld und Identität . . . . .	272

5. Kapitel: Das Recht Europas. Rechtsgemeinschaft und Individualrechtsschutz . . . . .	279
A. Einleitung: Recht und Integration . . . . .	279
B. Grundlagen: Die Rolle des Rechts in der europäischen Integration . . . . .	280
I. Einleitung: Die „Integration Through Law“-Bewegung . . . . .	281
II. Konstitutionalisierung durch Recht . . . . .	283
1. Recht: Unmittelbare Anwendbarkeit, Vorrang und Sperrwirkung . . . . .	283
2. Rechtsinstitutionen: Verfassungsdiallog zwischen europäischen und nationalen Gerichten . . . . .	287
3. Recht und Politik: Rechtlicher und politischer Supranationalismus . . . . .	291
III. Anschlüsse: Gestalt- und Integrationstheorie . . . . .	293
C. Kulturtheoretische Analyse: Die EU auf der Suche nach einer Imagination . . . . .	299
I. Einleitung: Rechtsgemeinschaft und politische Gemeinschaft . . . . .	299
II. Theoretische Grundlegung: Semantik des Rechts und des Politischen . . . . .	309
1. Semantik aus kulturtheoretischer Perspektive . . . . .	309
2. Rechtliche und politische Rhetorik . . . . .	311
III. Anschlüsse: Politische Verfassungsrhetorik und ihre Institutionalisierung . . . . .	314
D. Fallbeispiel: Individualrechtsschutz . . . . .	319
I. Grundlagen: Die Klagebefugnis Privater . . . . .	320
II. Fortentwicklung: Die Ausweitung der Klagebefugnis . . . . .	323
1. EuG: Jégo-Quéré . . . . .	324
2. Generalanwalt Jacobs: UPA . . . . .	326
3. EuGH: UPA . . . . .	328
4. EuGH: Jégo-Quéré . . . . .	330
5. Würdigung . . . . .	330
III. Kulturtheoretische Interpretation: Imagination und Klagebefugnis . . . . .	335
1. Die „persönliche“ Verfassung . . . . .	335
2. Die individualistische Metapher . . . . .	342
3. Einwände: Die Einschätzung von EuGH-Richtern . . . . .	347
6. Kapitel: Die Grundrechte Europas. Grundrechtsschutz und Identität . . . . .	351
A. Einleitung: Grundrechte und politische Imagination . . . . .	351
B. Grundlagen: Entwicklung des Grundrechtsschutzes in der Gemeinschaft . . . . .	354
C. Kulturtheoretische Grundlegung: Integration durch Rechte . . . . .	359
I. Grundrechte als Integrationsstrategie . . . . .	362

II. Grundrechte als Ausdruck gemeinsamer Werte . . . . .	366
D. Fallbeispiel und kulturtheoretische Analyse: Der Fall Konstantinidis . . .	372
I. Sachverhalt und Verfahren . . . . .	374
II. Bedeutung . . . . .	379
III. Generalanwalt Jacobs . . . . .	382
1. Dogmatik . . . . .	383
2. Bonität . . . . .	384
3. Schutzniveau . . . . .	387
4. Identität . . . . .	390
IV. Europäischer Gerichtshof . . . . .	401
1. Einleitung: Theoretischer Rahmen und Methode . . . . .	401
2. Kontext: Markt als Existenz . . . . .	403
3. Individuelle Identität . . . . .	405
4. Kollektive Identität . . . . .	410
5. Fazit . . . . .	415
E. Ausblick: Die Grundrechtecharta . . . . .	416
F. Fazit . . . . .	421
7. Kapitel: Die Bürgerschaft Europas. Marktbürgerschaft und Unionsbürgerschaft . . . . .	423
A. Einleitung: Unionsbürgerschaft . . . . .	423
B. Grundlagen (1): Bürgerschaftsdiskurs in der EU . . . . .	424
C. Analyse (1): Unionsbürgerschaft und Demokratiedefizit . . . . .	434
I. Elemente des Demokratiedefizits . . . . .	434
II. Bürgerschaft und Demokratie . . . . .	440
D. Grundlagen (2): Unionsbürgerschaft in Politik und Recht . . . . .	446
I. Marktbürgerschaft und Unionsbürgerschaft . . . . .	446
II. Entwicklung der Gesetzgebung . . . . .	450
III. Entwicklung der Rechtsprechung . . . . .	457
1. Suche nach Potential . . . . .	459
2. Entwicklung . . . . .	461
3. Dynamische Entfaltung . . . . .	468
E. Analyse (2): Unionsbürgerschaft und der Diskurs des Willens . . . . .	475
I. Der gegenwärtige Stand der Unionsbürgerschaft . . . . .	476
II. Das Diskursumfeld . . . . .	480
III. Generalanwälte und EuGH . . . . .	484
IV. Das Postulat des hinzutretenden Willens . . . . .	491
F. Fazit: Unsichere Glaubensbereitschaft . . . . .	499

8. Kapitel: Der Wille Europas. Das Politische und das Post-Politische . . . . .	502
A. Einleitung: Europa vor der Wahl . . . . .	502
B. These: Bürgerschaft als Konsum . . . . .	507
I. Moderne und Kultur des Konsumenten . . . . .	508
II. Soziales Band und Hedonismus . . . . .	513
III. Konsument und Europäische Union . . . . .	514
IV. Fazit und Grenzen . . . . .	517
C. Ausblick: Das Politische in Europa . . . . .	521
I. Allotts Anspruch . . . . .	521
II. Agambens Frage . . . . .	522
III. Habermas' Bedenken . . . . .	526
IV. Vom Bürger, nicht vom Staat her gedacht . . . . .	530
V. Politik und Post-Politik . . . . .	534
Zusammenfassung . . . . .	541
Literaturverzeichnis . . . . .	561
Register . . . . .	629

## *Erster Teil*

# Das Politische in Europa

Nachdem der Konvent seine Arbeiten an einem ehrgeizigen Vertrag über eine Verfassung für Europa abgeschlossen hatte, einigten sich die Mitgliedstaaten der europäischen Union im Juni 2004 auf den Text und unterzeichneten ihn im Oktober 2004 in einer feierlichen Zeremonie in der Sala degli Oriazi e Curiazi des Konservatorenpalastes mit Blick auf den Kapitolsplatz in Rom, in der bereits 1957 die Römischen Verträge unterzeichnet worden waren. Dann jedoch lehnten die Bürger Frankreichs und der Niederlande in Referenden mit hoher Wahlbeteiligung die Annahme des Verfassungsvertrages am 29. Mai und am 1. Juni 2005 mit großer Mehrheit ab. Umfragen in den Mitgliedstaaten, in denen der parlamentarische Ratifikationsprozeß ohne Probleme verlaufen war, ergaben das gleiche Ergebnis. Zuvor hatten immer neue, von der Kommission in Auftrag gegebene Umfragen das immer gleiche Stimmungsbild erbracht, nämlich eine gleichgültige bis ablehnende Haltung der Unionsbürger gegenüber der EU. Während einerseits an einer Verfassung gearbeitet wird, zeichnet sich die Union andererseits durch ein unübersehbares Defizit sozialer Legitimationen aus.

Die Dichotomie von Verfassunggebung und sozialem Legitimationsdefizit wird im juristischen Schrifttum nur am Rande reflektiert. Die Rechtswissenschaft überläßt das Thema der sozialen Legitimitätskrise der EU mehrheitlich den empirischen politischen Wissenschaften. Dies ist problematisch.

Erstens teilt sich im juristischen Umgang mit diesem Thema ein Selbstverständnis der Rechtswissenschaft mit, das den Verdacht bestätigt, sie habe sich vom geisteswissenschaftlichen Diskurs abgekoppelt. Zwar sind Disziplinarität und wissenschaftliche Arbeitsteilung eine Tugend. Doch kann die Rechtswissenschaft nicht hoffen, als Geisteswissenschaft oder von den anderen Geisteswissenschaften ernstgenommen zu werden, wenn sie sich von ihrer wissenschaftlichen und sozialen Umgebung nicht irritieren läßt.

Zweitens gibt die Rechtswissenschaft zugleich die informierte und integrierende Begleitung politischer und gesellschaftlicher Prozesse auf und beschränkt sich statt dessen darauf, lediglich die äußeren Ränder politischer und gesellschaftlicher Entwicklungen mit Hilfe der Unterscheidung zwischen Recht und Unrecht zu bewachen.

In bezug auf den europäischen Integrationsprozeß sieht sich die Rechtswissenschaft in besonderem Maße gefordert. Die Europäische Union hat ihren Anfang in einer Rechtsgemeinschaft genommen und wird nach wie vor als solche charakterisiert. Sie konnte sich im wesentlichen nur auf ihr Recht verlassen und den

Integrationsprozeß an dessen Fortbildung koppeln. Auf die vielfältigen kulturellen Ressourcen, die lange Geschichte und die Erinnerungen, die dem Nationalstaat zur Verfügung stehen, konnte sie nicht zugreifen. Versuche der politischen Organe, das kulturelle Kapital des Staates für die Union nutzbar zu machen, haben bislang nur geringe Erfolge erzielt. Der Einsatz kultureller Artefakte und an den Nationalstaat angelehnter Symbole hinterläßt den Eindruck von Künstlichkeit. War die Instrumentalisierung des Rechts im Hinblick auf die Herstellung eines Gemeinsamen Marktes zwar schwierig, aber in der Rückschau erfolgreich, geht es nun um die Frage europäischer Identität und wird zu einem Problem. Das Recht hat darauf zunächst mit einem Grundrechtsdiskurs reagiert, der eine ethische Grundierung der Gemeinschaft versprach, und diesen um die Dimension der Unionsbürgerschaft erweitert. Die Grundrechtecharta, die Einführung der Unionsbürgerschaft im Maastricht-Vertrag und das Projekt einer Verfassung legen Zeugnis von der prominenten Rolle ab, die das Recht für die Herausbildung einer europäischen Identität spielen soll. Eine Antwort auf die Frage, wer wir als Europäer sind, konnten sie jedoch nicht geben.

So betrachtet hat Recht viel mit sozialer Legitimation zu tun. Es ist denkbar, daß das Defizit sozialer Legitimation der Union damit zusammenhängt, daß es dem Gemeinschaftsrecht nicht gelungen ist, die Bürger Europas in ausreichendem Maße um das Integrationsprojekt zu versammeln und einen nichtstaatlich definierten Kern von Gemeinsamem plausibel zu machen. Identität und politische Gemeinschaft sind in der Vorstellung der meisten nach wie vor im staatlichen Raum angesiedelt; die Vorstellung der Bürger vom Politischen und von sich selbst ist noch immer an nationalen Grenzen ausgerichtet, auch wenn der wirtschaftliche Blick längst darüber hinausgeht.

Diese Vorstellungen sind durch lange Erfahrungen entstanden und können sich durch neue Erfahrungen ändern. Wir konstruieren auch unsere politische Identität in Prozessen, Diskursen und politischer Praxis. Nicht allein die Fakten entscheiden darüber, wie wir uns wahrnehmen, sondern die Bedeutungen, die wir diesen Fakten zuschreiben. Das soziale Legitimationsdefizit der Union ist ein Defizit der Bedeutungszuschreibung.

Recht ist eine Praxis der Bedeutungszuschreibung. Durch die Brille des Rechts sieht man anderes als durch die Brille politischer Handlung: Derselbe Sachverhalt nimmt verschieden Bedeutungen an. Recht formt und strukturiert unsere Vorstellung, noch bevor es Institutionen formt und strukturiert. Damit könnte es im Gemeinschaftsrecht begründet liegen, daß politische Bedeutungen in Europa andere Formen annehmen als im Nationalstaat. Tatsächlich könnte Gemeinschaftsrecht imaginativ etwas anderes sein als nationales Recht. Das europäische Bedeutungsdefizit ist folglich ein genuines Thema der Rechtswissenschaft.

Die Rechtswissenschaft sieht sich damit vor neue Herausforderungen gestellt. Es mangelt ihr aber an einem analytischen und methodischen Instrumentarium, diese anzunehmen. Die vorliegende Arbeit will mit dem kulturtheoretischen Ansatz der Rechtswissenschaft ein solches Instrumentarium vorstellen.

Das Projekt des kulturtheoretischen Ansatzes der Rechtswissenschaft, das als theoretisches im Mittelpunkt steht, bedeutet zunächst, daß das Recht als symbolische Form ernst genommen werden soll. Das 1. Kapitel entwirft die Skizze einer Rechtswissenschaft als Kulturwissenschaft, die die symbolischen und ästhetischen Verweisungen des Rechts untersucht und eine wissenschaftliche Perspektive zur Verfügung stellt, aus welcher Recht in unterschiedlichen Kontexten unabhängig vom Zwang der Praxis kulturell studiert werden kann. Es kritisiert den starken Praxisbezug der Rechtswissenschaft und plädiert in einem ersten Schritt für eine Entflechtung von Theorie und Praxis, um in einem zweiten Schritt normative Folgerungen aus der Theorie wieder in die Praxis einzuführen.

Das 2. Kapitel wendet sich der Frage nach dem Politischen zu. Wenn Recht eine symbolische Form darstellt, die die Bedeutung des Politischen auf bestimmte Art ordnet, strukturiert und formt, muß der Zusammenhang zwischen dem Recht und dem Politischen näher untersucht werden. Hierzu ist es hilfreich und notwendig, das Politische anhand einer an der Ideengeschichte politischer Theorie orientierten Genealogie auszdifferenzieren. Das Ergebnis ist eine dreipolige Matrix, deren Elemente die Vernunft, das Interesse und der Wille sind. Das Politische oszilliert zwischen diesen Polen, jedoch sind Privilegierungen und Vernachlässigungen feststellbar. Während die griechische Philosophie beispielsweise der Vernunft Vorrang einräumte, tritt in der Aufklärung das Interesse (freilich gepaart mit Vernunft) auf den Plan. Besonderes Augenmerk gebührt dem Liberalismus als heute herrschendem Diskurs. Dieser vernachlässigt die nach wie vor prominent mitlaufende Willensdimension des Politischen und verpaßt dadurch eine trennscharfe Analyse staatlicher Integration. Die liberale politische Theorie kann jedoch kontextualisiert werden, wenn man das Willenselement analytisch wieder einführt. Die Verbindung zum Recht ergibt sich aus dem Gedanken, daß Recht trotz seiner unbestrittenen Vernunfts- und Interesselemente der Stabilisierung eben jener Willensdimension des Politischen dient. Es strukturiert staatliche Imagination dergestalt, daß der Bürger sich als Teil eines durch den Volkssouverän geprägten generationenübergreifenden Projektes verstehen und das Politische insofern zu einer Angelegenheit kollektiver Identität werden kann.

Das Politische in der Union ist bis heute keine Angelegenheit kollektiver Identität. Man kann daher vermuten, daß die Willensdimension in Europa diffus, unterentwickelt oder nicht vorhanden ist. Dies zu untersuchen unternimmt das 3. Kapitel. Im Sinne einer „dichten Beschreibung“ (Geertz) verortet es die Gemeinschaft auf der Matrix politischer Psychologie, indem es Herkunft, Akteure, Motive, Integrationsmethode, Rechtsform, Herrschaftsmodus, Institutionalisierungen, Integrationstheorien und Gründungsideale untersucht. Das Ergebnis ist, daß die Gemeinschaft in der Tat zwischen Vernunft und Interesse arretiert ist. Die Willensdimension ist so gut wie nicht vorhanden. Da die Willensdimension die Imagination als gemeinschaftliches Projekt ermöglicht, wird erklärbar, warum die Union an einem sozialen Legitimationsdefizit leidet. Die politischen Institutionen, insbesondere die Kommission, versuchen dieses Defizit durch verschied-

dene ästhetische, historiographische und ikonographische Maßnahmen auszugleichen. Diese aber entstammen dem Arsenal des Nationalstaates, dessen Willensdimension ihnen symbolische Bedeutung verleiht. Diese Bedeutung fehlt im Kontext der Union.

Dies hat Konsequenzen für die Textur des Gemeinschaftsrechts. Wie bereits angedeutet, kann es sich anders als nationales Recht nicht auf die reichen Ressourcen stützen, die dem Nationalstaat als kulturelles Kapital dienen. Gemeinschaftsrecht strukturiert unsere Imagination des Politischen – und unserer selbst – anders als nationales Recht. Der genaue Zuschnitt dieser Imagination wird im Zweiten Teil anhand verschiedener Referenzgebiete untersucht werden.<sup>1</sup>

Die Diagnose dieses Unterschieds ist nicht als Scheitern der Gemeinschaft mißzuverstehen. Die europäische Integration gehört zu den bedeutendsten zivilisatorischen Errungenschaften des letzten Jahrhunderts. Über Fragen, die heute in Ministerratssitzungen kontrovers debattiert werden, wurden früher Kriege geführt. Auch ist keineswegs ausgeschlossen, daß die Integrationsform der Europäischen Union ein Zukunftsmodell ist. Dieses Modell könnte die Autonomie des Politischen hinter sich lassen, ein post-politisches Gemeinwesen hervorbringen und in absehbarer Zeit bürgerliche Identitäten umstrukturieren. Daß dies zum heutigen Zeitpunkt noch nicht geschehen ist und auch durch eine Verfassungsurkunde nicht herbeigeführt worden wäre, soll darüber nicht vergessen werden. Die kulturtheoretische Freilegung der symbolischen Grundlagen des Gemeinschaftsrechts ist nicht europafeindlich.

Gleichfalls soll die hier vorgebrachte Kritik an der politischen Theorie des Liberalismus nicht mißverstanden werden. Die Aufklärung hat uns selbst und die Welt, in der wir leben, erzeugt. Es wäre unaufrichtig, dies und die enormen Errungenschaften abstreiten zu wollen. Aber auch hieraus folgt nicht, daß liberale politische Theorie ein vollständiges oder auch nur zufriedenstellendes analytisches Instrumentarium zur Entzifferung der Gegenwart zur Verfügung stellte. Die Vernachlässigung des Willens und der Autonomie des Politischen führt beispielsweise dazu, daß man weitgehend verständnislos vor Verwerfungen des Politischen in der Welt steht. Politische Werte sind gerade keine moralischen Werte – womit freilich keine normative Aussage einhergeht. Was man für gut oder wünschenswert hält, ist eine ganz andere Frage. Man muß sich wünschen, die Trümmer und Überbleibsel der voraufklärerischen Welt, die auch heute in Konzepten und Begriffen abgelagert sind, genealogisch herausarbeiten zu können, ohne dem Vorwurf des Atavismus ausgesetzt zu sein. Das Politische bleibt an seinen Extrempunkten gefährlich, wie anhand täglicher Ereignisse studiert werden kann. Demgemäß bleiben zivilisatorische Errungenschaften wie der Liberalismus oder die Europäische Union prekär. Von diesem Bewußtsein wird die vorliegende Arbeit angeleitet.

---

<sup>1</sup> Weiter zum Fortgang der Arbeit vgl. S. 42 und S. 220ff.

## 1. Kapitel

# Das Studium Europas

Rechtswissenschaft und kulturtheoretischer Ansatz

### A. Einleitung

Als Jurist weiß man paradoxerweise wenig über das Recht und über sich selbst als Juristen. Dies ist insofern erstaunlich, als das Recht Teil des kulturellen Gewebes ist, das unser Leben prägt und definiert. Diese Prägung findet nicht nur auf einer „alltäglichen“ Ebene statt<sup>1</sup>, sondern zeigt sich vor allem in den großen Zügen abendländischer Tradition. Wir stehen dem Recht in tiefer Ambivalenz gegenüber. Einerseits sehen wir den Rechtsstaat als hohes politisches Ideal an und halten ihn für eine beispiellose Errungenschaft. Andererseits erhoffen wir eine (politische) Gemeinschaft jenseits des Rechts, deren Maßstäbe anderswo (etwa in der Liebe) liegen. Recht ist zugleich Triumph und Tragödie. Der Triumph liegt in der Bezwingung eines chaotischen und destruktiven Naturzustandes; die Tragödie liegt in der Konzentration auf das Weltlich-Profane.

Beide Imaginationen sind tiefverwurzelter westlicher Tradition verpflichtet. Die Tragödie findet sich etwa in der klassischen christlichen Tradition des Paulus, in der das Recht die Domäne des durch den Sündenfall gekennzeichneten Menschen ist. Danach ist gewiß, daß wir die Erfahrung unserer selbst als zutiefst fehler- und sündenbehaftet nicht im Recht oder durch das Recht überwinden können. Recht ist Fleisch, nicht Geist. Nur durch die Liebe kann etwas vom Göttlichen wiedergewonnen werden. Höchste Wahrheit und wirkliche Freiheit existieren nur jenseits des Rechts.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Dazu *Ewick/Silbey*, *The Common Place of Law*; *Sarat/Kearns* (Hrsg.), *Law in Everyday Life*; allgemeiner *Hörning*, *Experten des Alltags*; *de Certeau*, *Kunst des Handelns*.

<sup>2</sup> Seit Paulus assoziiert das Christentum Recht mit dem Tod und Liebe mit der Neugeburt in und durch Christus. Vgl. insbesondere die Aussagen im Römerbrief und im Galaterbrief. „So seid auch ihr, meine Brüder, dem Gesetz gestorben durch den Tod Christi, so daß ihr einem andern gehört, nämlich dem, der von den Toten auferweckt ist, damit wir Gottes Frucht bringen.“ (Römer 7, 4) „Denn die aus den Werken des Gesetzes leben, die sind unter dem Fluch.“ (Gal. 3, 10) „Denn das ganze Gesetz findet seine Erfüllung in dem einen Gebot: ‚Liebe deinen Nächsten wie dich selbst!‘“ (Gal. 5, 14) „Christus aber hat uns von dem Fluch des Gesetzes erlöst ...“ (Gal. 3, 13). Dies ist nach wie vor Gegenstand moderner christlicher Theologie. So traut etwa Paul Tillich dem Gesetz zwar so manches zu: „Das Gesetz ist vor allem göttliches Geschenk; es zeigt dem Menschen seine essentielle Natur, seine wahre Beziehung zu Gott, zum Nächsten und zu sich selbst.“ (*Tillich*, *Systematische Theologie II*, 90). Aber er warnt vor dem „legalistischen

Dieses religiöse Tragödien-Thema wurde in der modernen politischen Theorie in säkulare Begriffe umformuliert und zu einer Triumphezählung. Als vorpolitische Quelle menschlicher Gemeinschaft wurde der Sündenfall durch den Naturzustand ersetzt. Aus Sicht politischer Theorie bestand das Problem nun nicht länger darin, Erlösung durch Gottes Gnade zu erlangen, sondern darin, ungehemmten Leidenschaften durch disziplinierende Vernunft einen Riegel vorzuschieben. Politische Gemeinschaften konnten von nun an auf religiöse Inspiration oder göttliche Führung verzichten; sie waren allein das Produkt menschlicher Vernunft. Maßstab war nicht länger die Gemeinschaft sich selbst verleugnender Heiliger, sondern das Ideal einer Gemeinschaft sich selbstverwirklichender Einzelner, die erfolgreich soziale Kooperation hervorbrachten. Das Instrument, mit Hilfe dessen der Schritt vom Naturzustand zur politischen Ordnung vollzogen wurde, war der Gesellschaftsvertrag – eine säkulare Errungenschaft, deren Vervollkommnung sich seit Hobbes die gesamte politische Theorie widmet. Das Recht begegnet der Unordnung mit Ordnung, den Leidenschaften und Begierden mit Vernunft. Es handelt sich aber nicht um ein religiöses Problem: Aus Sicht politischer Theorie mündet ungehemmte Begierde nicht in Sünde, sondern in Ungerechtigkeit. Der Triumph des Rechts ist also verknüpft mit der säkularen Tradition des Liberalismus und des Sozialvertrags.

Beide Traditionen zugleich bestimmen nach wie vor unser ambivalentes Verhältnis zum Recht. Während wir den Rechtsstaat preisen und uns selbst als seine Hüter ansehen, geißeln wir gleichzeitig das Recht, da es lediglich unseren verkommenen moralischen Zustand reflektiert. Wir wollen uns als Rechtsgemeinschaft (und eben nicht mehr als kulturell oder ethnisch homogene Volksgemeinschaft) definieren und mißtrauen zugleich dem Recht, das diesseitig und ungleich erscheint.

---

Weg der Selbst-Erlösung“ und meint: „Die Bedingungen der Existenz machen das fordernde Gesetz notwendig und seine Erfüllung unmöglich. Das gilt von jedem einzelnen Gebot sowie vom allumfassenden Gesetz – dem Gesetz der Liebe. ... Wo immer der Legalismus als ein Weg zur Selbst-Erlösung versucht wurde, hat er zur Katastrophe geführt. ... [D]ie Unfähigkeit des Legalismus, die Wiedervereinigung des Existierenden mit dem Wesenhaften zu erreichen, nimmt ihm die Möglichkeit, zum Heilsweg zu werden.“ (Ebd., 90f.; ähnlich *ders.*, Systematische Theologie III, 62 ff.). Auch die politische Theorie nimmt hiervon Kenntnis und zieht Konsequenzen, vgl. z.B. *Cacciari*, Gewalt und Harmonie, 113: „Käme die Gerechtigkeit aus dem Gesetz, so wäre Christus umsonst gestorben und das Christentum hätte keine Daseinsberechtigung (Gal. 2, 21). Unmöglich kann das Gesetz Ursprung sein: Wenn wir es anerkennen, so ist das hauptsächlich auf Zweckmäßigkeitkriterien beruhende *Übereinkunft* und nichts anderes. Wir leben in dieser Welt, *als ob* wir dem Gesetz unterworfen wären, in Wirklichkeit aber sind wir als Kinder und Erben Gottes völlig frei. ... Jedes Bild von Wurzel und Ursprung, jede Vorstellung von *iustissima tellus* muß in unserem Zeitalter, mit der unbesiegbaren Wahrheit, die im ‚éndon ánthropos‘, der Ikone der *civitas Dei*, wohnt, dialektisch werden.“ (Hervorhebungen im Orig.). Ausführlich *Badiou*, Paulus, v.a. 141 ff., 161 ff.; vgl. auch *Žižek*, Die Puppe und der Zwerg, 94 ff.; *Boyarin*, A Radical Jew; *Taubes*, Die Politische Theologie des Paulus.

Obwohl solche Ambivalenzen unsere Identität prägen, werden die kulturellen Dimensionen des Rechts in der Wissenschaft vom Recht selten thematisiert. Wer sich über sie informieren will, sucht bei Juristen zumeist vergebens. Reformvorschläge, wie sie in juristischen Beiträgen häufig gemacht werden, können die Ambivalenz des Rechts niemals lindern, denn diese ist in den Gründungsmythen des Rechts selbst angelegt. Es existiert auch kein besonderer Druck, sie aufzulösen: Man glaubt an die Herrschaft des Rechts und zweifelt doch an ihr. Aber es fehlt an einer Rechtswissenschaft, die der Analyse von Recht als Imaginationsform einen angemessenen Platz einräumte.<sup>3</sup> Der Zugriff auf Einsichten der Kulturwissenschaften wird zu häufig durch die Besorgnis versperrt, dem Recht das ihm Eigene zu nehmen.<sup>4</sup>

Die vorliegende Arbeit bemüht sich um einen Ansatz, der die kulturtheoretische Dimension des Rechts zu thematisieren vermag. In diesem „kulturtheoretischen Ansatz“ wird eine Forschungsperspektive entworfen, die einerseits Anschlüsse an kulturtheoretische Erkenntnisse herstellt und andererseits die Autonomie des Rechts respektiert. Sie setzt bei der Beobachtung an, daß die Grenzen zwischen Theorie und Praxis im Recht nicht ausreichend konturiert sind (B.). Ausgehend von der Notwendigkeit der Entflechtung werden die Umriss eines kulturtheoretischen Ansatzes skizziert, der auf Bedeutungen und Imaginationen im kulturellen Kontext abstellt, eine „Grammatik“ des Rechts entwickelt und Recht als „Erscheinung“ versteht (C.). Da der kulturtheoretische Ansatz auf die Europäische Union angewendet werden soll, ist im folgenden ein knapper Überblick über die Europastudien zu geben (D.). Der auf die Union angewandte kulturtheoretische Ansatz wird im Schlußabschnitt dieses Kapitels präzisiert, indem ein Überblick über den Fortgang der Arbeit gegeben werden wird (E.).

## B. Das Problem der Rechtswissenschaft als Wissenschaft

Dem Recht ist eine potentielle Lösung von praktischen Konflikten eigentümlich, so daß es stets eine anwendungsorientierte Perspektive gibt.<sup>5</sup> Rechtswissenschaft wird dementsprechend häufig dann als qualitativ wertvoll wahrgenommen, wenn sie zwar einerseits Theoriebezug aufweist<sup>6</sup>, andererseits aber auf die konkrete Problemebene der Praxis des Alltags und ihrer Beispiele heruntergebrochen

---

<sup>3</sup> Dies gilt trotz der Tatsache, daß es eine „Verfassungslehre als Kulturwissenschaft“ (Häberle; Würdigung des Projekts bei Brugger, Kultur, Verfassung, Recht, Staat, 271) gibt. Diese hat anderes im Sinn und bleibt so gut wie ohne Rückgriff auf die Überlegungen anderer Disziplinen.

<sup>4</sup> Diese Sorge wird häufig als methodischer Zweifel und als Frage nach dem Verbleib der juristischen Methode formuliert.

<sup>5</sup> Schulze-Fielitz, Was macht die Qualität öffentlich-rechtlicher Forschung aus?, 13.

<sup>6</sup> Ebd., 34ff.

wird.<sup>7</sup> Dadurch nimmt die Theorie an der Praxis als Prolog, Voraussetzung, Kritik und Reflexion teil.<sup>8</sup> Reformvorschläge werden als angemessenes Ziel rechtswissenschaftlicher Tätigkeit akzeptiert. Problematisch ist dabei, daß die Grenze zwischen demjenigen, der das Recht als Objekt studiert, und demjenigen, der das Recht praktiziert, in sich zusammenfällt. Rechtswissenschaft als Reflexionswissenschaft geht in der Rechtspraxis auf; das Studienobjekt Recht wird dadurch invisibilisiert, daß sich der Rechtswissenschaftler von vornherein als „Einwohner der Republik des Rechts“ versteht.<sup>9</sup>

Dieses Ineinanderfallen des Projekts „Rechtswissenschaft als Reform“ einerseits und der Analyse des Untersuchungsgegenstandes Recht in seinem kulturellen Kontext andererseits ist eine Schwäche.<sup>10</sup> Es versäumt, dem Recht innerhalb einer Kultur, die vom Recht durchdrungen ist, einen Ort einzuräumen, an dem es frei von den Zwängen der Praxis studiert werden kann. Dadurch wird die Autonomie des Rechts gelehnt. Dies ist keineswegs das alleinige Problem einer praxisbezogenen, etwa dogmatischen Arbeit am Recht. Auch theoriegeleitete Analysen des Rechts tendieren dazu, die Autonomie des Rechts aus dem Blick zu verlieren. Dies läßt sich am Beispiel der instrumentalistischen *legal realism*-Bewegung in den Vereinigten Staaten sowie ihrer zwei Nachfolgerschulen, der *law and economics*-Bewegung und der *critical legal studies*-Bewegung, sowie in bezug auf rein prozedurale Rechtstheorien verdeutlichen.<sup>11</sup>

*Legal realism* betrachtet Recht als Mechanismus, mit Hilfe dessen Macht zwischen den gesellschaftlichen Akteuren aufgeteilt wird. Es gilt daher, den Schleier der Präntention des Rechts (Objektivität, Neutralität, Wissenschaftlichkeit usw.) zu durchstoßen, um den „wahren“ Kern freizulegen: Rechtliche Entscheidungen lassen sich nur aufgrund der dahinterstehenden Interessen (politischer, ökonomi-

<sup>7</sup> Ebd., 60.

<sup>8</sup> Statt vieler *Dworkin*, *Law's Empire*, 90: „Jurisprudence is the general part of adjudication, silent prologue to any decision at law.“

<sup>9</sup> Begriff bei *Dworkin*, *Law's Empire*. Kritisch *Kahn*, *Cultural Study of Law*, 7. Die Wurzeln dieser Konzeption liegen in der Aufklärung. Recht ist in einem Spannungsfeld zwischen Vernunft und Willen angesiedelt. Es muß einem Vernunftstandard genügen, wodurch Irrationalitäten sowohl materiell als auch formell als korrekturbedürftige Schwäche erscheinen. Zugleich muß Recht insofern einem Willensstandard genügen, als es als Produkt des Konsenses des Volkes erscheinen muß. Besteht zwischen dem Ergebnis des legislativen Prozesses und dem Willen des Volkes keine ausreichende Verbindung, erweist sich dies als ebenso problematisch wie fehlende Rationalität. Es gelingt freilich in den seltensten Fällen, beiden Standards vollauf gerecht zu werden. Das Recht sieht sich damit ständiger Reformbedürftigkeit ausgesetzt. Die Aufklärung stellte die Reform in ihr programmatisches Zentrum, da sie den Anspruch vertrat, Rationalität an den Willen heranzutragen. Richter und Rechtswissenschaftler sprechen mit der Stimme der Vernunft; ihre Aufgabe besteht darin, Vernunft an das Recht heranzutragen. Eine Entsprechung findet man in der Psychoanalyse à la Freud und in der politischen Theorie, so daß sowohl die Menschen als auch das Recht unausgesetzt durch Rationalität, die den Willen zivilisiert, zu reformieren sind.

<sup>10</sup> *Kahn*, *Cultural Study of Law; ders.*, *Reign of Law*.

<sup>11</sup> *Halterm*, *Die Rule of Law zwischen Theorie und Praxis*, 250ff.

scher, psychologischer Art) erklären. Die Wahrheit liegt in diesen Interessen, nicht in objektiver Vernunft begründet. Recht ist nicht autonom, sondern instrumentell. Dementsprechend müssen die Einsichten der politischen Wissenschaften auf das Rechtssystem angewandt werden, damit die im politischen Prozeß artikulierten Werte realisiert werden können. Die Kernfrage sowohl für Rechtstheoretiker als auch für Sozialwissenschaftler lautet daher: „Durch welche Strategie kann man am effektivsten bestimmte allgemein akzeptierte gesellschaftliche Ziele erreichen?“<sup>12</sup> Die Wahl dieser Ziele ist Sache der Politik, die Ausrichtung des Rechts zu ihrer Erreichung Sache der Sozialwissenschaften. Recht als autonomes System ist nicht Teil dieser Gleichung. Wohlgermerkt wird hier eine Rationalität durch die andere ersetzt. Die Wissenschaftlichkeit des Rechts wird vehement abgestritten; dagegen erlaubt nun die Sozialwissenschaft die wissenschaftliche Ordnung rechtlicher Phänomene.

Der Aufgabe, Recht zu demaskieren und sodann auf der Grundlage einer außerrechtlichen Werteerkenntnis zu rekonstruieren, haben sich seit den 1970er Jahren zwei Schulen angenommen, die sich in die positive und die negative *legal realism*-Agenda einteilen lassen. Die *law and economics*-Bewegung übernimmt schwerpunktmäßig die positive Ambition des Rechtsrealismus, indem sie Recht auf der Basis sozialwissenschaftlichen Gedankenguts rekonstruiert. Ökonomie als leitendes Paradigma reflektiert die Tatsache, daß die Wirtschaftswissenschaften das wissenschaftliche Ideal der Sozialwissenschaften heute am weitesten realisiert haben. Demgegenüber hat die *critical legal studies*-Bewegung (CLS) die negative Ambition der Rechtsrealisten weiterverfolgt. Rechtsnormen lassen sich nicht durch rechtliche Argumentation festlegen; Resultate sind praktisch beliebig und nur erklärbar durch die die Interpretation anleitenden Partikularinteressen. Es geht mithin um Macht in Form von Klassen-<sup>13</sup>, Rassen-<sup>14</sup>, Geschlechts-<sup>15</sup> und vielen weiteren Unterschieden. *Law and economics* und CLS ist gemeinsam, daß sie den Unabhängigkeitsanspruch des Rechts lediglich als falsche Metaphysik und den Neutralitätsanspruch des Rechts nur als Maske für Partikularinteressen begreifen. Sie wollen das Recht daher durch ein anderes Recht ersetzen, das für die außerrechtliche „Wahrheit“ offen ist.

Hierdurch wird dem Recht kein autonomer Platz eingeräumt. Das Verhältnis zwischen Recht und politischer Handlung wird so konstruiert, daß für Recht als eigene, spezifische Imagination des Politischen kein Raum bleibt. Es ist zweifelhaft, ob damit das Universum des Rechts ausgemessen ist. Natürlich ist Rechtswissenschaft keine formale Wissenschaft, und die Rule of Law ist selbstverständlich nicht das, was sie zu sein vorgibt: objektiv, neutral und deduktiv. Dennoch ist die Welt des Rechts eine solche, die aus sich heraus – das heißt ohne den not-

<sup>12</sup> *McDougal*, Fuller v. The American Legal Realists, 836.

<sup>13</sup> So insbesondere die frühe CLS.

<sup>14</sup> Dies ist Analyseschwerpunkt der heutigen *critical race theory*.

<sup>15</sup> Hierauf konzentriert sich die feministische Verfassungs- und Rechtstheorie.

wendigen Rückgriff auf außerrechtliche Erklärungsmuster – etwas zu bieten hat. Sie ist ein spezifisches Glaubenssystem, durch dessen Brille man sehen und den Rest der Welt verstehen kann. Das Recht strukturiert die Vorstellung, bevor es das Politische strukturiert. Dieser Befund wird in der realistischen Rechtstheorie und ihren Nachfolgeprojekten vernachlässigt. Diese begeben sich in ostentative Opposition und verweisen auf Außerrechtliches und Nachbarwissenschaften. Dies aber wird dem Ansatz des „Rechts im Kontext“ gerade nicht gerecht. Der Kontext wird überbetont mit der Folge, daß das Recht darin verschwindet und aus sich heraus nichts ist. Völlig unberücksichtigt bleibt darüber hinaus die Vorstellungswelt des Normativen, die unsere Imagination nicht von außen, sondern in Wechselwirkung mit der sozialen Praxis prägt, die das Recht ausmacht.<sup>16</sup>

### C. Der kulturtheoretische Ansatz in der Rechtswissenschaft

#### I. Ausgangspunkt: Entflechtung von Theorie und Praxis

Ein Platz, an dem das Studium des Rechts sich von dem Zwang der Reform emanzipieren kann, wird durch die Entflechtung von Rechtswissenschaft und Praxis geschaffen. Dies kann nur gelingen, wenn die Rechtswissenschaft Distanz zu den Inhalten ihrer eigenen Disziplin gewinnt. Diesen Gedanken kann man vergleichen mit dem Studium der Religion im 19. Jahrhundert. Religionswissenschaft war bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts keine eigenständige Disziplin, sondern Teil religiöser Praxis. Ihr Ziel bestand in einer zunehmenden Verwirklichung christlichen Lebens in der Welt: Reform innerhalb, Konversion außerhalb christlicher Gemeinden. Religionswissenschaftler akzeptierten den christlichen Glauben und seine Werte als Fundament ihrer Arbeit. Religionswissenschaftliche Arbeiten vermochten religiöse Ideen zu erklären oder ausdifferenzieren; sie mochten auch die Richtigkeit des christlichen Glaubens nachzuweisen versuchen. Ebenso wurde die Unterscheidung zwischen Häresie und Orthodoxie bereitgestellt. Es existierte jedoch keinerlei kritische Distanz zu dem Glauben, der studiert werden sollte. Erst als es möglich wurde, den Glauben an das zu studierende Objekt zumindest zeitweilig einzustellen, konnte die Religionswissenschaft als „tatsächliche“ Wissenschaft entstehen.<sup>17</sup> Es mußte das Erkenntnisinteresse an Fragen aufgegeben werden, die auf die Wahrheit des christlichen Glaubens oder die korrekten Glaubensinhalte eines wahren Christen zielten. Statt

<sup>16</sup> Überblick zum Verhältnis von Rechtsrealismus und kulturtheoretischen Ansätzen bei *Sarat/Simon*, *Beyond Legal Realism?*, 3.

<sup>17</sup> Ausf. *Kohl*, *Geschichte der Religionswissenschaft*, 217. An US-amerikanischen Universitäten existieren heute „Divinity Schools“ neben „Departments of Religion“. Hierin spiegelt sich einerseits die im Text beschriebene Ausdifferenzierung wider, andererseits zeigt die nach wie vor bestehende Zweiteilung die Schwierigkeiten, mit denen ein solches kulturelles Studium der Religion (oder jedenfalls des Christentums) noch immer zu kämpfen hat.

## Register

- Abendmahl 265ff.  
Adenauer, Konrad 119  
Adonnino-Ausschuss 204, 450  
Agamben, Giorgio 277f. Anm.194, 522ff.  
Allott, Philip 257 Anm.109, 521f.  
Anderson, Benedict 203, 493  
Architekt 168ff.  
Ästhetik 38ff., 515  
– europäische 148, 199ff.  
– des Unionsbürgers 189ff.  
– siehe Recht  
Aufklärung 53ff., 98, 109, 126, 173ff.,  
206, 209, 276, 277 Anm.192, 350  
Anm.314, 381, 405f., 415, 494  
– und Reform 8 Anm.9  
Augustinus 62ff., 539  
Ausweisung 473  
Authentizität 77, 95f., 314, 342, 418, 443  
Bauen 168ff.  
– siehe Kathedralen  
*Baubuis* 247f.  
Bedeutungen 18f., 71ff., 166f. Anm.278  
– heilige 74  
– Migration 538  
– Recht als Bedeutungszuschreibung 2, 18  
Benjamin, Walter 270, 518  
Beschränkungsverbot 228, 230f., 248, 261  
*Bickel und Franz* 459f.  
Bürgerschaft 423f.  
– horizontal/vertikal 498  
– Identitätsressource 458  
– Konsum 516  
– Schlüsselbegriff 458, 500  
– und Demokratie 440ff.  
– siehe Marktbürgerschaft  
– siehe Unionsbürger  
– siehe Unionsbürgerschaft  
Cassirer, Ernst 17f., 38, 173, 537  
*Cassis de Dijon* 239ff., 281  
Charta der Grundrechte  
– siehe Grundrechtecharta  
Christentum 60ff., 77ff., 194f. Anm.366,  
264, 395f., 525  
Christus 5f. Anm.2, 67, 77, 79, 265  
Anm.135, 269 Anm.152, 270 Anm.156,  
393, 525  
Churchill, Winston 112, 115, 117  
*Cinéthèque* 226, 252, 257ff., 258f.  
Anm.115  
civitas peregrina 539  
*Collins* 468ff.  
corporate identity 165  
*corpus mysticum* 64, 67, 81, 338  
*Costa/ENEL* 281, 284, 357  
Critical Legal Studies (CLS) 8f., 24, 298  
*d'Hoop* 465ff., 489ff.  
*Dassonville* 237ff., 253  
De Gasperi, Alcide 119  
Deliberation 57f., 61, 70, 126, 318  
– und Gewalt 132  
– und Komitologie 155  
Delors, Jacques 201, 204  
Demokratiedefizit 300, 308, 434ff., 444f.  
Demokratiethorie 193ff., 367f., 442  
Desubstantialisierung 267f.  
Dezentrierung 160f., 515  
Dialog, gerichtlicher 287ff., 346  
dichte Beschreibung 3, 16, 207  
Diskriminierung 228, 231, 234, 249  
– steuerliche 230ff., 248ff.  
– objektive Rechtfertigung 235  
Dogmatik 29ff.  
Duisenberg/Trichet 481  
effet utile 225f., 247, 475  
EMRK 358f.  
Entkolonialisierung 337 Anm.264  
erfundene Tradition 202f.  
Erinnerung 92ff.  
Erotik des Politischen 181ff., 193, 533  
Essentialismus 202, 397, 410, 523, 529  
Etatismus 534  
Eucharistie 265ff.  
Euro 275ff., 482  
Europa der Bürger 203ff., 207ff., 222, 433  
– Kritik 209f.  
Europa-Bewegungen 112ff.  
europäische Idee 110, 347  
Europäisches Parlament 437, 483  
Europatag 209, 341  
Europawahlen 437f.  
Eurozentrismus 137 Anm.139, 397, 529  
Anm.117

- Exekutive 435ff.  
 Expertenwissen 150ff., 215, 410  
 Federalist 315  
 Fiktion 11f. Anm. 18, 201, 445, 509  
 Finalität 109  
 Fiscus 269f. Anm. 152  
 Flagge, europäische 208  
 form follows function 163ff., 295  
 Formalismus 27f.  
 Fossilien 523  
*Foto-Frost* 329, 339, 347, 357  
 Freihandelstheorie 176ff.  
 Freihandelszone 224  
 Freizügigkeitsrecht 453ff.  
 Fremde, das 214, 351, 396  
 Fremde, der 181ff., 187ff., 448  
 – barbarischer Orient 393f.  
 Freud, Sigmund 183ff.  
 Freund/Feind 89f., 310, 312, 534  
 Frieden 175ff.  
 – Verwissenschaftlichung im Neofunktionalismus 175ff.  
 Funktionalismus 156, 157ff.  
 – Architektur/Design 163ff., 168ff.  
*Garcia Avello* 477f.  
 GATT/WTO 177, 179f., 238, 249  
 Anm. 85, 481  
 Gedächtnis 92ff., 199, 203, 273f.  
 Geertz, Clifford 3, 16, 207  
 Geld 266ff., 272ff.  
 – europäisches 275ff., 482  
 – Gedächtnis 273f.  
 – Opfer 495 Anm. 247  
 – sakral 269ff., 520  
 – siehe Interesse  
 – siehe Markt  
 Gemeinsamer Markt 223ff., 251, 352, 447  
 Gemeinschaftsgrundrechte 243, 308, 354ff., 416ff.  
 – als Integrationsstrategie 362ff., 418f.  
 – als Ausdruck gemeinsamer Werte 366ff.  
 – Bindung der Mitgliedstaaten 356f.  
 – Bonität 384ff.  
 – dogmatische Fundierung 355  
 – EuGH 354ff.  
 – in den Verträgen 354ff., 358  
 – Inkorporation 356f., 383f.  
 – Ratio 357f., 384ff.  
 – Reaktion der Mitgliedstaaten 355  
 – Saturierung 370  
 – Schutzniveau 387ff.  
 – siehe Grundrechte  
 – siehe Grundrechtecharta  
 – siehe Werte  
 Genealogie 40ff.  
 – siehe Ästhetik  
 Architektonik 40ff.  
 – siehe Ästhetik  
 Gerechtigkeit 53ff., 57ff., 70, 312  
 Geschichte, europäische 106, 190f., 213  
 Gesellschaftsvertrag 6, 53f., 131, 302, 514  
 Gestalt der Union 109, 158f., 293ff., 442  
 Gestaltungsautonomie, mitgliedstaatliche 248, 253  
 Gewalt 24, 85ff., 513  
 – im Liberalismus 85, 533  
 – und Markt 264ff.  
 – und Natur 85f.  
 – und Opfer 85ff.  
 – und Völkerrecht 132ff.  
 Glaube 11, 17, 23, 78, 98ff., 138f., 218, 308, 316, 433, 449, 496, 536  
 – Macht 78ff.  
 – säkularer 318f.  
 Glaubensbereitschaft 499ff., 503  
 Glaubensgemeinschaft 11, 64, 78, 80, 264, 529  
 good governance 48, 304ff., 483  
 Gott 310  
 – verborgener 99  
 – persönlicher 316  
 – Quelle/Erscheinung 100f.  
 – siehe Repräsentation  
 – siehe Transsubstantiation  
 Grammatik  
 – des Rechts 19f., 23, 92  
 – politischer Handlung 19ff.  
 – der Wirtschaft 198, 264ff.  
 Grundrechte 351ff., 361ff., 366ff.  
 – Demokratie 365  
 – Gegenmehrheitlichkeit 262f.  
 – Gegenrechte 364f.  
 – idealistisch 363  
 – Identität 366ff., 390ff.  
 – Individualisierung 366, 495  
 – integrativ 364, 418  
 – konfliktfördernd 364f.  
 – Schmerz 422  
 – siehe Gemeinschaftsgrundrechte  
 – siehe Rechte  
 – siehe Werte  
 Grundrechtecharta 211ff., 308, 359, 416ff., 502, 532  
 – Ästhetik 212ff.  
 – Bewertungen 416ff.  
 – Entstehungsgeschichte 214f.

- Funktion 211f.
- Grzelczyk* 463ff., 489f., 498
- Habermas, Jürgen 493f., 503f., 526ff.
- Hallstein, Walter 119, 280
- Hansen & Balle* 235
- Harmonisierung 224, 230, 237, 239, 241, 243, 256, 258
  - neue Strategie 258
- Hedonismus 513f.
- Heilige, das 67, 74, 79
- Herkunft Europas 111ff.
  - siehe europäische Idee
- Herrschaft des Rechts 7, 17, 19f., 369
  - siehe Rule of Law
- Herzog, Roman 169, 215
- Historiographie 207ff.
- Hobbes 6, 24, 45, 86, 91, 310, 526
- Hobsbawm, Eric 202f.
- Höchstgerichte, nationale 292f. Anm. 62
- homo ludens 515
- homo oeconomicus 391 Anm. 136, 446f.
  - siehe Marktbürgerschaft
- Homogenität 529
- Hymne, europäische 208f.
- Ideale 172ff.
  - Friedensideal 175f.
  - Wohlstandsideal 176ff.
  - Supranationalitätsideal 181ff.
  - und politische Psychologie 192ff.
- Identität, 107, 411f., 510f.
  - Bürgerschaft 458
  - Europas 104ff., 380ff., 418
  - Fluidität 535f.
  - konkurrierende 397
  - Markt 263ff., 272ff., 403ff., 410ff.
  - politische 309, 337, 353, 505, 527
  - Selbstnarration 510
  - und Rechte 390ff.
- Identitätspolitik, europäische 203ff.
- Ikonographie 207ff.
- Imagination 17ff., 46ff., 309, 338, 519
  - des Politischen in Europa 104ff., 306, 341, 505f.
- imaginierte Gemeinschaften 201ff., 207, 424f., 445
- Immigration 505
- implied powers 284
- Individualrechtsschutz 319ff.
  - siehe Grundrechte
  - siehe Rechte
- Individualsemantik 444
- Informationen 436
- Infrationalismus 156, 296
- Ingenieur 168f.
- input-Legitimation 503
- Integration durch Recht (ITL) 48, 279, 281ff., 293, 297, 299, 304, 309, 320, 382f.
- Integrationstheorie 282, 293ff.
- Interesse 3, 52, 54ff., 312
  - aus der Perspektive der Politik der Vernunft 58
  - aus der Perspektive der Politik des Willens 69f.
  - als Willenssurrogat 219f., 223ff., 262f., 264ff., 483, 495, 518, 529
  - Markt als generalisierte Perspektive 264ff.
  - siehe politische Psychologie
- Interessengruppen 535
- Intergouvernementalismus
  - liberaler 122f., 128, 297
  - in der Union 139ff., 291
  - und Konkordanzdemokratie 144ff.
- internationale Arbeitsteilung 176ff., 186f.
- Internet 535f.
- Irakkrieg 482
- ius cogens 132ff.
- Jégo-Quéré* 323ff., 340
- Judentum 312 Anm. 157
- Kahn, Paul 8, 49, 60, 72, 94, 173, 314
- Kathedralen 169f., 516
- Keck* 226, 241ff., 260
- Kirche 78ff., 269f. Anm. 152
- Kitsch 164
- Klagebefugnis 320ff., 338
  - als individualistische Metapher 342ff.
- Komitologie 155ff., 304
- Kommission 152ff.
- Kommunitarismus 59 Anm. 51, 104, 346, 447, 512
- Konkordanzdemokratie 145ff., 201
- Konstantinidis* 372ff., 506
- Konstitutionalisierung 32, 129, 219, 283ff., 299f.
- Konsumästhetik 212ff., 515
- Konsument, europäischer 118, 506ff.
  - Verbraucherleitbild 255
- Konsumgesellschaft 515f.
- Konsumkritik 511f., 519
- Konsumkultur 212ff., 403ff., 507ff., 512ff.
- Konsumtheorie 507ff.
  - Grenzen 519f.
- Erzählungen, große 509
- Kontext
  - siehe Recht

- Konvent 214f., 482  
 Körper 69, 74, 81, 94ff., 135ff., 167  
   Anm. 280, 197, 511, 520, 529, 539  
 – als Schreibfläche/Erinnerungsmedium 95  
 – im Markt 274  
 – im Völkerrecht 135ff.  
 – Lincoln 315  
 – siehe Verkörperung  
 – siehe *corpus mysticum*  
 Korruption 69  
 Kosovo 481  
 Kultur 14ff., 181 Anm. 322  
 – Konsum 512f.  
 – siehe kulturtheoretischer Ansatz der Rechtswissenschaft  
 – siehe Rechtswissenschaft als Kulturwissenschaft  
 kulturtheoretischer Ansatz der Rechtswissenschaft 3, 5ff., 10ff., 13ff., 38ff.  
 – Hoffnung 16  
 – Gefahr 16  
 – Körper 97  
 – Methode 38ff.  
 – und Europarecht 38ff.  
 – siehe Ästhetik  
 – siehe Architektonik  
 – siehe Genealogie  
 – siehe Normativität des kulturtheoretischen Ansatzes  
 – siehe Rechtswissenschaft als Kulturwissenschaft  
*Kunstschatze* 245f.  
 Laeken 482  
 Latein 394f., 397  
 – siehe lingua franca  
 Law and economics 8f., 24  
 Le Corbusier 163ff.  
 Legal Realism 8f., 13, 298  
 Legitimation  
 – durch Recht 303, 348, 369  
 – soziale 2, 201, 206, 372, 430f.  
 – siehe output-Legitimation  
 Legitimationsdefizit  
 – soziales 1f., 201ff., 206, 217f., 447  
 Legitimität  
 – Diskurse 299ff.  
 Liberalisierung 224, 228  
 Liberalismus 49ff., 73ff., 83f., 445, 504f., 533  
 – postmoderner/ästhetischer 514  
 lingua franca 199, 215 Anm. 449, 394f.  
 – siehe Latein  
 local justice 434  
 Loyalität 21ff., 196, 371, 409, 506, 520, 532  
 – konkurrierende 397  
*Maastricht* 226, 340, 401, 438  
 Macht 14  
 – des Glaubens 78ff.  
 Management 149ff., 155ff., 521  
*Marbury v. Madison* 281  
 Markt 55ff., 264ff., 352, 403ff., 517ff., 525  
 – und Identität 405ff., 410ff., 517ff.  
 – und Vernunft 272  
 – siehe Geld  
 – siehe Interesse  
 – siehe Werte  
 Marktbürgerschaft 391ff., 403ff., 413ff., 446ff., 500, 506, 507ff., 514ff.  
 Marktfragmentierung 237, 240  
 Marktkultur 257, 264ff., 272ff., 403ff.  
 Marktzugang 231, 238  
 Marshall-Plan 113f.  
*Martinez Sala* 461ff., 488f.  
 Mehrebenensystem 161f., 297, 531  
 mengenmäßige Beschränkungen 225, 236ff., 252ff.  
 – Maßnahmen gleicher Wirkung 236ff., 252ff.  
 Metaerzählung 510f.  
 Moderne 165ff., 369, 380f., 405, 411, 443f., 508ff., 512, 514  
 Monnet, Jean 119, 121, 123, 165, 185  
 Monnet-Methode 123f., 165, 341  
 Moral 46, 53, 70, 87, 89ff., 103, 109, 130f., 137, 189ff., 193ff., 193 Anm. 362, 273, 296, 307, 311, 317 Anm. 178, 352, 364f., 366f., 369f., 407, 421, 448, 500, 509, 513f., 519, 529, 533  
 Münze 267, 270f., 275  
 – europäische 275f., 482  
 – siehe Geld  
*mysterium tremendum* 81  
 Mythen 7, 28, 40, 42, 62, 69, 75f., 86, 93, 104, 106, 108, 159, 166, 172, 196f., 200, 246, 264, 399, 410, 430, 443, 445, 537  
 – Fortschrittsmythos 171, 433  
 – Gründungsmythos 41f., 300  
 – Revolutionsmythos 93ff.  
 – Ursprungsmythos 264  
 Namen 373 Anm. 87, 376, 396f.  
 Narzißmus 513  
 Nationalismus 399f., 504, 523, 531  
 – liberaler 504  
 Nationalsozialismus 44, 66 Anm. 74, 111

- Anm. 32  
 Naturalisierung 505  
 Naturrecht 444  
 Neofunktionalismus 123f., 157ff., 185f., 289, 297f.  
 Neo-Realismus 287f.  
 Netzwerke 155ff., 160, 162, 501  
 Nichtigkeitsklage 338, 344f.  
 Normativität 336ff., 341, 369  
 – des kulturtheoretischen Ansatzes 4, 42f.  
 Offenbarung 62f., 64ff., 371, 449  
 – und Revolution 65ff., 74  
 – siehe Wille  
 öffentlich/privat 50ff.  
 Ontosemiologie 265, 518  
 Opfer 68ff., 74, 83, 87, 95ff., 266, 312, 317, 337, 419, 449, 495, 520  
 – Paradoxien 266 Anm. 137  
 – und Gewalt 85ff.  
 – und Liberalismus 97  
 – und Völkerrecht 132  
 Österreich/FPÖ 481  
 Osterweiterung 482  
 output-Legitimation 153, 155, 172, 483, 503  
 Parallelität, funktionelle 241  
 Partikularinteressen 535  
 Patina 213f., 276  
 Paulus 5, 395, 525  
 Pilger 404, 539f.  
*Plaumann* 321f.  
 Pluralismus 43, 140f., 144, 365, 387f.  
 Anm. 120, 401, 412, 512  
 politische Gemeinschaft 505ff.  
 politische Handlung 19ff.  
 politische Psychologie 3, 44ff., 59ff., 524f.  
 – des Liberalismus 53ff.  
 – Europas 104ff., 126ff., 505f.  
 – und Ideale 192ff.  
 Politische, das 3, 44ff.  
 – Gefährlichkeit 4  
 – Vielfalt der Bedeutungen 71ff., 524f., 534f.  
 – als religiöse Erfahrung 83  
 – Semantik 310ff.  
 – und Christentum 77ff.  
 – und Expertenwissen 149ff.  
 – siehe politische Psychologie  
 – siehe Post-Politische, das  
 Politisierung 480ff.  
 Populärkultur 213, 500, 507ff.  
 – siehe Konsumkultur  
 Postmoderne 508ff.  
 postmodernes Europa 160ff., 165f.  
 Anm. 277, 405ff., 496, 538  
 Post-Politische, das 46, 502ff., 522, 533, 534ff.  
 Post-Souveränität 444  
 Prodi-Kommission 481  
 Projekt 170f., 198, 269, 411  
 Protektionismus 228, 231, 234, 249  
 rational choice 122f.  
 Rationalisierung 166f., 405  
 Raum 39f.  
 – Europa 105  
 Recht im Kontext  
 – siehe Recht  
 Recht  
 – Ästhetik 38ff.  
 – als Perspektive 17ff.  
 – als Erscheinung 23ff., 99ff.  
 – als Speicher 92ff., 196f., 318  
 – Grammatik 19ff.  
 – im Kontext 26ff., 30ff., 282  
 – sozialwissenschaftlich 281  
 – Interpretation 100ff.  
 – kulturtheoretischer Ansatz der Rechtswissenschaft  
 – und Alltagsleben 35ff.  
 – und Expertenwissen 151f.  
 – und Gesellschaft 35ff.  
 – und Moral 193 Anm. 362, 369f., 421  
 – und Ökonomie 527f.  
 – und politische Handlung 19ff., 195f.  
 – und Religion 99ff.  
 – und Revolution 93ff.  
 – und Wille 92ff.  
 – siehe Grammatik des Rechts  
 – siehe Markt  
 – siehe Rechte  
 Rechte 103, 214, 311, 313, 359ff., 369ff., 387, 419f.  
 – Identität 366ff., 390ff.  
 – Integration durch 359ff., 416ff.  
 – rights talk 312f., 360f.  
 – siehe Werte  
 Rechtsbefolgungsbereitschaft 320, 336ff.  
 Rechtsfortbildung, richterliche 281ff., 340f., 353, 448f.  
 Rechtsgemeinschaft 48, 279ff., 351ff.  
 Rechtsprechungsminimalismus 401f.  
 Rechtsschutzsystem, europäisches 287f., 344f.  
 Rechtswissenschaft  
 – als Kulturwissenschaft 3, 5ff., 13ff., 38ff.  
 – als Wissenschaft 7ff.

- Theorie und Praxis 7f., 10ff.
- Reform 8
- Selbstverständnis 1
- Rechtspraxis 10ff.
- Referenden 1, 206, 309, 398, 483, 507
- Reform 8 Anm. 9
- siehe Rechtswissenschaft
- Religionswissenschaft 10
- Repräsentation 20f., 81f. Anm. 126, 100f.  
Anm. 191, 197
- Revolution 19, 22, 65ff., 74, 314, 318
- europäische 111ff.
- und Deutschland 65f. Anm. 74
- und Gerechtigkeit 70f.
- und Recht 93ff.
- Rhetorik
- des Politischen 310ff., 458, 509, 520
- des Rechts 311ff.
- Verfassungsrhetorik 314ff., 319
- richtlinienkonforme Auslegung 286
- Risiko 405f., 511f.
- Rougemont, Denis de 116
- Rule of Law 9, 19f., 99, 318, 334, 336,  
457
- siehe Herrschaft des Rechts
- rule of reason 239f., 242
- Saatchi & Saatchi 511, 516
- Säkularisierung 6, 76f., 520
- Kritik 77f.
- siehe Liberalismus
- Sandys, Duncan 117
- Santer-Kommission 481
- Schadensersatzpflicht 285f.
- Schmitt, Carl 44, 66 Anm. 74, 71, 75, 87f.
- Schuman, Robert 113, 119
- Schuman-Plan 120f., 209
- Semantik des Politischen 310ff.
- Seßhaftigkeit 500, 540
- shopping 517f.
- Snyder, Francis 26f., 30f., 282
- Solidarität 494ff., 495 Anm. 247, 517
- Souveränität 64, 75ff., 309f.
- als Wunder 64, 79
- individualzentriert 443ff.
- Quelle/Erscheinung 100ff., 370f.
- und Interpretation 100ff.
- siehe *mysterium tremendum*
- siehe Tod
- siehe Volkssouveränität
- Sozialtourismus 468, 476
- Sozialvertrag
- siehe Gesellschaftsvertrag
- Spaak, Paul Henri 119
- Sperrwirkung 284
- spill over-Effekt 158, 186
- Spinelli, Altiero 117, 119
- Sprache 18, 420, 501
- Staatszwecke 431ff., 442, 535
- Statistikgebühren* 227ff., 238, 247
- Steuern 230ff., 248ff.
- gleichartige Waren 231ff., 250
- konkurrierende Waren 231ff., 250
- Substitutionsverhältnis 232f.
- Stimmgewichtung 438
- storytelling 516f.
- Subsidiarität 434, 471
- Supranationalismus 181ff., 194f., 347
- normativer 258, 291ff.
- politischer 291ff.
- symbolische Form 3, 18, 35, 71f., 74, 89,  
92, 223, 371, 429, 496, 501, 505
- symbolische Politik 201ff., 207ff., 211ff.,  
515
- technical art 172f.
- siehe Zeit
- Technik 167f.
- Einheit mit Kunst 215 Anm. 450
- siehe technical art
- Technokratie 149ff., 167ff.
- Theorie 12f.
- siehe Rechtswissenschaft
- Tod 86, 203, 313f.
- Torfaen* 242f., 259f.
- Transliteration 374
- Transparenz 419, 426, 439
- Transsubstantiation 69, 74, 81f. Anm. 126,  
100f. Anm. 191, 128, 197, 218, 266,  
309f., 539
- Trojani* 471ff.
- Unionsbürger 302, 443
- Ästhetik 189ff.
- civis europeus 390ff., 394ff., 408, 485
- Glaubensbereitschaft 499ff.
- Instrumentalisierung 447
- Konsument 507ff., 516
- schizophrener Bürger 391 Anm. 135,  
408, 519
- siehe Marktbürgerschaft
- siehe Unionsbürgerschaft
- Unionsbürgerschaft 361, 382, 390ff.,  
423ff., 476ff., 520f.
- Diskriminierungsverbot 463ff., 472f.,  
479, 531
- Diskursumfeld 480ff.
- Freiheit/Gleichheit 493ff.
- Generalanwälte/EuGH 484ff.

- Gesetzgebung 450ff.
- Rechte 452ff.
- Rechtsprechung 457ff.
- und Demokratie 440ff.
- Verfassungsvertrag 456f.
- Wille 491ff.
- siehe Marktbürgerschaft
- siehe Unionsbürger
- unmittelbare Anwendbarkeit 283ff.
- UPA 323ff., 340
- US-Supreme Court 281, 315, 318f., 341, 346, 516
- Utilitarismus 513
- van Gend & Loos* 281, 283, 357, 427
- Verantwortung 21ff., 196, 371, 509
- Verbraucherschutz 255
- Verfassung 33ff., 66, 68, 314, 318, 338, 371, 419
  - wehrhafte 315
  - persönliche 319f., 335ff., 483, 502
- Verfassungsbeschwerde 316
- Verfassungsdebatte, europäische 371f.
- Verfassungsgerichtsbarkeit 316ff., 345f., 483
- Verfassungsmomente 317 Anm. 175, 318
- Verfassungspatriotismus 316
- Verfassungsrhetorik 314ff.
- Verfassungstoleranz, Prinzip der 367ff.
- Verfassungsverbund 301ff.
- Verfassungsvertrag 482f.
  - siehe Referenden
  - siehe Unionsbürgerschaft
- Vergangenheit als Gespenst 509 Anm. 28
  - siehe Zeit
- Verhältnismäßigkeit 253ff., 465, 467, 471, 479
- Verkörperung 64, 79, 81, 94ff., 246, 312, 315, 536
  - siehe Körper
  - siehe *corpus mysticum*
- Vernunft 3, 51ff., 57ff.
  - aus der Perspektive der Politik des Interesses 56
  - aus der Perspektive der Politik des Willens 67f.
  - siehe politische Psychologie
- Verrat 22
- Verrechtlichung 132ff., 289
- Verständigung 503f., 509
- Volk, europäisches 300, 348, 424f., 442f., 445
  - vorpolitisch/politisch 445, 522, 528ff.
- Völkerrecht 129ff., 431f.
  - und Liberalismus 130ff.
  - und Gewalt 132ff.
  - und Körper 135ff.
  - und Glaube 138f.
- Volkssouveränität 37, 65f., 68, 81ff., 98ff., 218, 309f., 337f., 449, 529
  - siehe Offenbarung
  - siehe Revolution
  - siehe Souveränität
- Vorabentscheidungsverfahren 333f., 339, 344f.
- Vorlageverfahren 287
- vorpolitisch/präpolitisch
  - siehe Volk
- Vorrang 284
- Ward, Ian 306ff.
- Warenverkehr 223ff.
- Weiler, Joseph 32, 160, 164, 173, 183, 193ff., 261, 282, 285, 288, 299f., 309, 355, 366ff., 399f., 443 Anm. 72
- Wein und Bier* 232ff., 250f.
- Weißbuch Europäisches Regieren 205f., 372
- Werte 9, 15, 33, 42, 46, 50, 60, 70ff., 108f., 131ff., 137, 173, 187, 191, 194, 199f., 205, 295, 302, 346, 351ff., 361f., 366ff., 429, 513, 516
  - letzte 83, 133f., 160, 341, 350, 432, 522
  - Marktwerte 262, 264ff., 273, 312, 403ff.
  - und Rechte 351ff., 361ff., 366ff., 416ff., 532
- Wijsenbeek* 460f.
- Wille 3, 59ff.
  - absoluter/ordinierter 84 Anm. 131
  - aus der Perspektive der Politik des Interesses 56
  - aus der Perspektive der Politik der Vernunft 58
  - bei Augustinus 62f.
  - in Europa 104ff., 219ff., 223f., 506
  - in der Rechtsprechung 314ff., 496ff.
  - und Christentum 60ff.
  - und Gnade 61ff.
  - und Recht 92ff.
  - und Souveränität 64
  - Unionsbürgerschaft 491ff.
  - siehe Offenbarung
  - siehe politische Psychologie
- Wirtschaft 197ff., 527
- Wirtschaftsmigranten 470f., 476
- Zeichen/Referent 510
- Zeit 19, 38f.
  - Europa 106, 190f., 195, 225, 441

- in technical art 174
- und Geld 272f.
- Zhu und Chen* 473ff., 479
- Zirkel, imaginativer 342, 353, 449, 457,  
502
- Zivilisierung 181ff., 188ff., 193
- Zölle 227ff., 245ff.
- zollgleiche Abgaben 227ff., 245ff.
- Zollunion 224
- Zweckverband 158f., 295, 301  
- siehe form follows function
- Zweiter Weltkrieg 111ff., 349f.

# Jus Publicum

## Beiträge zum Öffentlichen Recht - Alphabetische Übersicht

- Appel, Ivo*: Staatliche Zukunfts- und Entwicklungsvorsorge. 2005. *Band 125*.
- Axer, Peter*: Normsetzung der Exekutive in der Sozialversicherung. 2000. *Band 49*.
- Bauer, Hartmut*: Die Bundestreue. 1992. *Band 3*.
- Beaucamp, Guy*: Das Konzept der zukunftsfähigen Entwicklung im Recht. 2002. *Band 85*.
- Becker, Florian*: Kooperative und konsensuale Strukturen in der Normsetzung. 2005. *Band 129*.
- Becker, Joachim*: Transfergerechtigkeit und Verfassung. 2001. *Band 68*.
- Biehler, Gernot*: Auswärtige Gewalt. 2005. *Band 128*.
- Blanke, Hermann-Josef*: Vertrauensschutz im deutschen und europäischen Verwaltungsrecht. 2000. *Band 57*.
- Böhm, Monika*: Der Normmensch. 1996. *Band 16*.
- Böse, Martin*: Wirtschaftsaufsicht und Strafverfolgung. 2005. *Band 127*.
- Bogdandy, Armin von*: Gubernative Rechtsetzung. 2000. *Band 48*.
- Brenner, Michael*: Der Gestaltungsauftrag der Verwaltung in der Europäischen Union. 1996. *Band 14*.
- Britz, Gabriele*: Kulturelle Rechte und Verfassung. 2000. *Band 60*.
- Bröhmer, Jürgen*: Transparenz als Verfassungsprinzip. 2004. *Band 106*.
- Brüning, Christoph*: Einstweilige Verwaltungsführung. 2003. *Band 103*.
- Burgi, Martin*: Funktionale Privatisierung und Verwaltungshilfe. 1999. *Band 37*.
- Bultmann, Peter Friedrich*: Beihilfenrecht und Vergaberecht. 2004. *Band 109*.
- Bumke, Christian*: Relative Rechtswidrigkeit. 2004. *Band 117*.
- Butzer, Hermann*: Fremdsten in der Sozialversicherung. 2001. *Band 72*.
- Calliess, Christian*: Rechtsstaat und Umweltstaat. 2001. *Band 71*.
- Classen, Claus Dieter*: Die Europäisierung der Verwaltungsgerichtsbarkeit. 1996. *Band 13*.
- Religionsfreiheit und Staatskirchenrecht in der Grundrechtsordnung. 2003. *Band 100*.
- Coelln, Christian von*: Zur Medienöffentlichkeit der Dritten Gewalt. 2005. *Band 138*.
- Cornils, Matthias*: Die Ausgestaltung der Grundrechte. 2005. *Band 126*.
- Cremer, Wolfram*: Freiheitsgrundrechte. 2003. *Band 104*.
- Danwitz, Thomas von*: Verwaltungsrechtliches System und Europäische Integration. 1996. *Band 17*.
- Dederer, Hans-Georg*: Korporative Staatsgewalt. 2004. *Band 107*.
- Detterbeck, Steffen*: Streitgegenstand und Entscheidungswirkungen im Öffentlichen Recht. 1995. *Band 11*.
- Di Fabio, Udo*: Risikoentscheidungen im Rechtsstaat. 1994. *Band 8*.
- Dörr, Oliver*: Der europäisierte Rechtsschutzauftrag deutscher Gerichte. 2003. *Band 96*.
- Durner, Wolfgang*: Konflikte räumlicher Planungen. 2005. *Band 119*.

*Jus Publicum - Beiträge zum Öffentlichen Recht*

- Enders, Christoph*: Die Menschenwürde in der Verfassungsordnung. 1997. *Band 27*.
- Epping, Volker*: Die Außenwirtschaftsfreiheit. 1998. *Band 32*.
- Fehling, Michael*: Verwaltung zwischen Unparteilichkeit und Gestaltungsaufgabe. 2001. *Band 79*.
- Felix, Dagmar*: Einheit der Rechtsordnung. 1998. *Band 34*.
- Fisahn, Andreas*: Demokratie und Öffentlichkeitsbeteiligung. 2002. *Band 84*.
- Franz, Thorsten*: Gewinnerzielung durch kommunale Daseinsvorsorge. 2005. *Band 123*.
- Frenz, Walter*: Selbstverpflichtungen der Wirtschaft. 2001. *Band 75*.
- Gaitanides, Charlotte*: Das Recht der Europäischen Zentralbank. 2005. *Band 132*.
- Gellermann, Martin*: Grundrechte im einfachgesetzlichen Gewande. 2000. *Band 61*.
- Grigoleit, Klaus Joachim*: Bundesverfassungsgericht und deutsche Frage. 2004. *Band 108*.
- Gröpl, Christoph*: Haushaltsrecht und Reform. 2001. *Band 67*.
- Gröschner, Rolf*: Das Überwachungsrechtsverhältnis. 1992. *Band 4*.
- Groß, Thomas*: Das Kollegialprinzip in der Verwaltungsorganisation. 1999. *Band 45*.
- Grzeszick, Bernd*: Rechte und Ansprüche. 2002. *Band 92*.
- Guckelberger, Annette*: Die Verjährung im Öffentlichen Recht. 2004. *Band 111*.
- Gurlit, Elke*: Verwaltungsvertrag und Gesetz. 2000. *Band 63*.
- Häde, Ulrich*: Finanzausgleich. 1996. *Band 19*.
- Haltern, Ulrich*: Europarecht und das Politische. 2005. *Band 136*.
- Hase, Friedhelm*: Versicherungsprinzip und sozialer Ausgleich. 2000. *Band 64*.
- Heckmann, Dirk*: Geltungskraft und Geltungsverlust von Rechtsnormen. 1997. *Band 28*.
- Heitsch, Christian*: Die Ausführung der Bundesgesetze durch die Länder. 2001. *Band 77*.
- Hellermann, Johannes*: Örtliche Daseinsvorsorge und gemeindliche Selbstverwaltung. 2000. *Band 54*.
- Hermes, Georg*: Staatliche Infrastrukturverantwortung. 1998. *Band 29*.
- Hösch, Ulrich*: Eigentum und Freiheit. 2000. *Band 56*.
- Hohmann, Harald*: Angemessene Außenhandelsfreiheit im Vergleich. 2002. *Band 89*.
- Holznapel, Bernd*: Rundfunkrecht in Europa. 1996. *Band 18*.
- Horn, Hans-Detlef*: Die grundrechtsunmittelbare Verwaltung. 1999. *Band 42*.
- Huber, Peter-Michael*: Konkurrenzschutz im Verwaltungsrecht. 1991. *Band 1*.
- Hufeld, Ulrich*: Die Vertretung der Behörde. 2003. *Band 102*.
- Huster, Stefan*: Die ethische Neutralität des Staates. 2002. *Band 90*.
- Ibler, Martin*: Rechtspflegender Rechtsschutz im Verwaltungsrecht. 1999. *Band 43*.
- Jestaedt, Matthias*: Grundrechtsentfaltung im Gesetz. 1999. *Band 50*.
- Jochum, Heike*: Verwaltungsverfahrenrecht und Verwaltungsprozessrecht. 2004. *Band 116*.
- Kadelbach, Stefan*: Allgemeines Verwaltungsrecht unter europäischem Einfluß. 1999. *Band 36*.
- Kämmerer, Jörn Axel*: Privatisierung. 2001. *Band 73*.
- Kahl, Wolfgang*: Die Staatsaufsicht. 2000. *Band 59*.
- Kaufmann, Marcel*: Untersuchungsgrundsatz und Verwaltungsgerichtsbarkeit. 2002. *Band 91*.

*Jus Publicum - Beiträge zum Öffentlichen Recht*

- Kersten, Jens*: Das Klonen von Menschen. 2004. *Band 115*.
- Khan, Daniel-Erasmus*: Die deutschen Staatsgrenzen. 2004. *Band 114*.
- Kingreen, Thorsten*: Das Sozialstaatsprinzip im europäischen Verfassungsbund. 2003. *Band 97*.
- Kischel, Uwe*: Die Begründung. 2002. *Band 94*.
- Koch, Thorsten*: Der Grundrechtsschutz des Drittbetroffenen. 2000. *Band 62*.
- Korioth, Stefan*: Der Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern. 1997. *Band 23*.
- Kluth, Winfried*: Funktionale Selbstverwaltung. 1997. *Band 26*.
- Kube, Hanno*: Finanzgewalt in der Kompetenzordnung. 2004. *Band 110*.
- Kugelmann, Dieter*: Die informatorische Rechtsstellung des Bürgers. 2001. *Band 65*.
- Langenfeld, Christine*: Integration und kulturelle Identität zugewanderter Minderheiten. 2001. *Band 80*.
- Lehner, Moris*: Einkommensteuerrecht und Sozialhilferecht. 1993. *Band 5*.
- Leisner, Anna*: Kontinuität als Verfassungsprinzip. 2002. *Band 83*.
- Lenze, Anne*: Staatsbürgerversicherung und Verfassung. 2005. *Band 133*.
- Lepsius, Oliver*: Besitz und Sachherrschaft im öffentlichen Recht. 2002. *Band 81*.
- Lindner, Josef Franz*: Theorie der Grundrechtsdogmatik. 2005. *Band 120*.
- Lorz, Ralph Alexander*: Interorganrespekt im Verfassungsrecht. 2001. *Band 70*.
- Lücke, Jörg*: Vorläufige Staatsakte. 1991. *Band 2*.
- Luthe, Ernst-Wilhelm*: Optimierende Sozialgestaltung. 2001. *Band 69*.
- Mager, Ute*: Einrichtungsgarantien. 2003. *Band 99*.
- Mann, Thomas*: Die öffentlich-rechtliche Gesellschaft. 2002. *Band 93*.
- Manssen, Gerrit*: Privatrechtsgestaltung durch Hoheitsakt. 1994. *Band 9*.
- Masing, Johannes*: Parlamentarische Untersuchungen privater Sachverhalte. 1998. *Band 30*.
- Möstl, Markus*: Die staatliche Garantie für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. 2002. *Band 87*.
- Morgenthaler, Gerd*: Freiheit durch Gesetz. 1999. *Band 40*.
- Morlok, Martin*: Selbstverständnis als Rechtskriterium. 1993. *Band 6*.
- Müller-Franken, Sebastian*: Maßvolles Verwalten. 2004. *Band 105*.
- Musil, Andreas*: Wettbewerb in der staatlichen Verwaltung. 2005. *Band 134*.
- Niedobitek, Matthias*: Das Recht der grenzüberschreitenden Verträge. 2001. *Band 66*.
- Oeter, Stefan*: Integration und Subsidiarität im deutschen Bundesstaatsrecht. 1998. *Band 33*.
- Ohler, Christoph*: Die Kollisionsordnung des Allgemeinen Verwaltungsrechts. 2005. *Band 131*.
- Pache, Eckhard*: Tatbestandliche Abwägung und Beurteilungsspielraum. 2001. *Band 76*.
- Pauly, Walter*: Der Methodenwandel im deutschen Spätkonstitutionalismus. 1993. *Band 7*.
- Pielow, Johann-Christian*: Grundstrukturen öffentlicher Versorgung. 2001. *Band 58*.
- Poscher, Ralf*: Grundrechte als Abwehrrechte. 2003. *Band 98*.
- Publ, Thomas*: Budgetflucht und Haushaltsverfassung. 1996. *Band 15*.
- Reinhardt, Michael*: Konsistente Jurisdiktion. 1997. *Band 24*.
- Remmert, Barbara*: Private Dienstleistungen in staatlichen Verwaltungsverfahren. 2003. *Band 95*.

*Jus Publicum - Beiträge zum Öffentlichen Recht*

- Rixen, Stephan*: Sozialrecht als öffentliches Wirtschaftsrecht. 2005. *Band 130*.
- Rodi, Michael*: Die Subventionsrechtsordnung. 2000. *Band 52*.
- Rossen, Helge*: Vollzug und Verhandlung. 1999. *Band 39*.
- Rozek, Jochen*: Die Unterscheidung von Eigentumsbindung und Enteignung. 1998.  
*Band 31*.
- Ruffert, Matthias*: Vorrang der Verfassung und Eigenständigkeit des Privatrechts. 2001.  
*Band 74*.
- Sacksofsky, Ute*: Umweltschutz durch nicht-steuerliche Abgaben. 2000. *Band 53*.
- Šarčević, Edin*: Das Bundesstaatsprinzip. 2000. *Band 55*.
- Schlette, Volker*: Die Verwaltung als Vertragspartner. 2000. *Band 51*.
- Schliesky, Utz*: Souveränität und Legitimität von Herrschaftsgewalt. 2004. *Band 112*.
- Schmehl, Arndt*: Das Äquivalenzprinzip im Recht der Staatsfinanzierung. 2004.  
*Band 113*.
- Schmidt, Thorsten I.*: Kommunale Kooperation. 2005. *Band 137*.
- Schmidt-De Caluwe, Reimund*: Der Verwaltungsakt in der Lehre Otto Mayers. 1999.  
*Band 38*.
- Schroeder, Werner*: Das Gemeinschaftrechtssystem. 2002. *Band 86*.
- Schulte, Martin*: Schlichtes Verwaltungshandeln. 1995. *Band 12*.
- Schwartmann, Rolf*: Private im Wirtschaftsvölkerrecht. 2005. *Band 122*.
- Sobota, Katharina*: Das Prinzip Rechtsstaat. 1997. *Band 22*.
- Sodan, Helge*: Freie Berufe als Leistungserbringer im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung. 1997. *Band 20*.
- Sommermann, Karl-Peter*: Staatsziele und Staatszielbestimmungen. 1997. *Band 25*.
- Stoll, Peter-Tobias*: Sicherheit als Aufgabe von Staat und Gesellschaft. 2003. *Band 101*.
- Storr, Stefan*: Der Staat als Unternehmer. 2001. *Band 78*.
- Sydow, Gernot*: Verwaltungskooperation in der Europäischen Union. 2004. *Band 118*.
- Trute, Hans-Heinrich*: Die Forschung zwischen grundrechtlicher Freiheit und staatlicher Institutionalisierung. 1994. *Band 10*.
- Uerpmann, Robert*: Das öffentliche Interesse. 1999. *Band 47*.
- Uhle, Arnd*: Freiheitlicher Verfassungsstaat und kulturelle Identität. 2004. *Band 121*.
- Unruh, Peter*: Der Verfassungsbegriff des Grundgesetzes. 2002. *Band 82*.
- Wall, Heinrich de*: Die Anwendbarkeit privatrechtlicher Vorschriften im Verwaltungsrecht. 1999. *Band 46*.
- Wolff, Heinrich Amadeus*: Ungeschriebenes Verfassungsrecht unter dem Grundgesetz. 2000. *Band 44*.
- Volkman, Uwe*: Solidarität - Programm und Prinzip der Verfassung. 1998. *Band 35*.
- Vofskuhle, Andreas*: Das Kompensationsprinzip. 1999. *Band 41*.
- Weiß, Wolfgang*: Privatisierung und Staatsaufgaben. 2002. *Band 88*.
- Wernsmann, Rainer*: Verhaltenslenkung in einem rationalen Steuersystem. 2005.  
*Band 135*.
- Ziekow, Jan*: Über Freizügigkeit und Aufenthalt. 1997. *Band 21*.

*Einen Gesamtkatalog erhalten Sie gerne vom Verlag  
Mohr Siebeck, Postfach 2040, D-72010 Tübingen.  
Aktuelle Informationen im Internet unter [www.mohr.de](http://www.mohr.de)*